

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 58 WGarG 2008 Behörden

WGarG 2008 - Wiener Garagengesetz 2008

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2020

Die Behördenzuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at